



Département de l'économie et de la formation  
Service juridique des affaires économiques

Departement für Volkswirtschaft und Bildung  
Rechtsdienst für Wirtschaftsangelegenheiten

CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

## Die wichtigsten Neuerungen im öffentlichen Beschaffungsrecht (anwendbar ab dem 1. Januar 2024)

### **Zwei obligatorische Zuschlagskriterien: Preis und Qualität**

Das Kriterium der Qualität wird neben dem Preis zu einem obligatorischen Zuschlagskriterium, ausser bei der Beschaffung von standardisierten Leistungen.

### **Berücksichtigung der Nachhaltigkeit**

Die Vergabestelle ist verpflichtet, in ihren Beschaffungsverfahren die Nachhaltigkeit zu berücksichtigen. Sie kann zu diesem Zweck technische Anforderungen, Eignungskriterien oder Zuschlagskriterien formulieren. Im erläuternden Bericht, den die Vergabestelle vor dem Zuschlag verfassen muss, gibt sie an, wie die nachhaltige Entwicklung berücksichtigt wurde.

### **Änderung der Schwellenwerte für Lieferaufträge**

Der Schwellenwert für Lieferaufträge, die nicht in den Staatsvertragsbereich fallen, wurde für das freihändige Verfahren angehoben und zwar von CHF 100'000.- auf CHF 150'000.-. Alle anderen Schwellenwerte bleiben unverändert.

### **Veröffentlichungen auf [www.simap.ch](http://www.simap.ch)**

Im offenen und selektiven Verfahren müssen die öffentliche Ausschreibung, die Vergabe und auch der Verfahrensabbruch auf der Internetplattform [www.simap.ch](http://www.simap.ch) publiziert werden. Diese Verpflichtung gilt sowohl für Aufträge im Staatsvertragsbereich als auch für Aufträge, die nicht in den Staatsvertragsbereich fallen. Zuschlagsentscheide im Einladungsverfahren und im freihändigen Verfahren gemäss Artikel 21 Absatz 2 IVöB sind ebenfalls auf der simap-Plattform zu veröffentlichen.

### **Neues amtliches Formular, das zusammen mit dem Angebot einzureichen ist**

Zusammen mit der Einreichung des Angebots müssen der Anbieter und die angekündigten Subunternehmer in einem amtlichen Formular erklären, dass sie alle Teilnahmebedingungen erfüllen. Dieses neue amtliche Formular ersetzt die bisherigen Formulare A, B und C.

### **Liste der möglichen Subunternehmer, die zusammen mit dem Angebot einzureichen ist**

Wenn die Vergabe von Unteraufträgen zulässig ist, muss der Anbieter, der einen oder mehrere Subunternehmer beiziehen will, bei der Einreichung seines Angebots die Art und den Anteil der Leistungen, die er als Unterauftrag weitergeben will, sowie den Namen und den Sitz oder die Niederlassung aller Subunternehmer, die an der Leistungserbringung beteiligt sein könnten, bekanntgeben. Der Anbieter ist an diese Liste der bekanntgegebenen Subunternehmer gebunden. Alle bekanntgegebenen Subunternehmer müssen die Teilnahmebedingungen und die Eignungskriterien erfüllen. Ist dies nicht der Fall, wird das Angebot des Anbieters vom Verfahren ausgeschlossen. Der Zuschlagsempfänger muss der Vergabestelle vor Beginn der Arbeiten schriftlich mitteilen, welcher oder welche der zusammen mit seinem Angebot bekanntgegebenen Subunternehmer an der Leistungserbringung beteiligt sein werden.

### **Öffnung der Angebote nicht mehr zwingend in Anwesenheit der Anbieter**

Die Öffnung der Angebote in Anwesenheit der Anbieter ist nicht mehr zwingend vorgeschrieben. Die Vergabestelle kann sich dafür entscheiden, darauf zu verzichten. In jedem Fall muss sie jedoch das Protokoll der Angebotsöffnung spätestens am Tag nach der Öffnung insbesondere an alle Anbieter weiterleiten.

### **Zwei-Couverts-Methode mit einer zu erreichenden Mindestnote mit Bezug auf die Qualität**

Wenn die Vergabestelle beschliesst, die Zwei-Couverts-Methode anzuwenden (der Anbieter muss in zwei getrennten Umschlägen die Leistung und die Preiskriterien anbieten), muss sie zwingend eine zu erreichende Mindestnote mit Bezug auf ein oder mehrere Zuschlagskriterien zur Evaluation der Qualität festlegen, damit der zweite Umschlag geöffnet werden kann.

### **Prüfung der Teilnahmebedingungen vor der Zuschlagserteilung**

Nur derjenige Anbieter, der den Zuschlag erhalten wird, sowie die im Angebot angekündigten Subunternehmer müssen vor dem Zuschlag alle Bestätigungen übermitteln, die für die Überprüfung der Einhaltung der Teilnahmebedingungen erforderlich sind. Davon sind diejenigen Anbieter teilweise befreit, die auf einer ständigen Liste des Kantons eingetragen sind.

### **Temporärarbeitskräfte immer erlaubt**

Die Vergabestelle kann den Einsatz von Temporärarbeitskräften beschränken, aber nicht verbieten.

### **Vergabeentscheid**

Der Vergabeentscheid muss neuen Begründungsanforderungen genügen (vgl. Art. 51 IVöB und Art. 33 kVöB) und der Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse mitgeteilt werden.

### **Beschwerdefrist von 20 Tagen**

Die Beschwerdefrist wird von 10 Tagen auf 20 Tage verlängert.

---